

1977, J. Schweitzer Verlag, XXIII u. 138 S., DM 60. — Diese Münchner juristische Dissertation untersucht die ostfränkisch-deutschen Frieden des 11. Jh. (bis 1105) und die westfränkisch-französischen des 10./11. Jh. im Hinblick auf die Frage, worin die verpflichtende Begründung der einzelnen Frieden bestanden hat. Für die deutschen Friedensabmachungen ergibt sich, daß bei weitem nicht alle deutschen Frieden beeidet wurden. Der Vergleich mit den (zeitlich früheren) französischen Frieden zeigt, daß dort erst in der zweiten Phase der Bewegung (seit den 1020er Jahren) ein Eid erwähnt ist. Noch vor der Mitte des 11. Jh. sei man von der Beeidung der Frieden im Westen wieder abgekommen. Als Formen der Verpflichtung zum Frieden werden vom Vf. das autoritative Gebot der Bischöfe, die Mitwirkung weltlicher Großer bei bischöflichen und von Bischöfen bei weltlichen Frieden und eine allgemeine Zustimmung des Volkes bis hin zum einfachen Versprechen und (selten) zum Eid hervorgehoben (S. 130). — Diese nicht uninteressanten Beobachtungen können nur mit Vorbehalt aufgenommen werden, denn die zahlreichen Fehler und besonders die Ahnungslosigkeit des Vf. auf dem Gebiet der Quellenkunde zwingen zur Skepsis. Die mangelnde methodische Schulung zeigt sich besonders in den mit „Typologischer Befund“ (d.h. eigentlich „Fragen der Überlieferung“) überschriebenen Abschnitten: hier hat der Vf. nicht einmal die aus der Edition der deutschen Frieden in MGH Const. 1 zu entnehmenden Tatbestände verwertet (z.B. heißt es S. 65 vom sog. Konstanzer Frieden, er sei „nicht in einer Originalurkunde erhalten“: das gilt aber auch für alle anderen deutschen Frieden, deren Überlieferung in patristischen Hss. aus dem 9. und 10. Jh. gerade auch im Rahmen des hier behandelten Themas von Interesse gewesen wäre). Auch die Behandlung von Ivo von Chartres und von Gratian zeugt wenig von kanonistischer Sachkenntnis. W.H.

Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2 Bde., hg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 19) Sigmaringen 1976, Jan Thorbecke Verlag, 601 u. 478 S., zahlr. Abb., 2 Faltkarten, DM 250. — Das umfangreiche Sammelwerk ist das Ergebnis dreier Reichenau-Tagungen von 1972 und 1973, auf denen der Versuch unternommen wurde, die schwer überschaubaren Forschungen über ma. Burgen unter verschiedenen systematischen und landschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen und neue vergleichende Untersuchungen anzuregen. Aus dem ersten, allgemeinen Fragestellungen gewidmeten Teil sind zu nennen: Herwig Ebner, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte (Bd. 1 S. 11–82), gibt einleitend eine systematisch gegliederte Übersicht neuerer Ansätze und Ergebnisse in der historischen Burgenforschung. Die materialreichen Anmerkungen haben streckenweise den Charakter einer Spezialbibliographie. — Fred Schwind, Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburgen, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert (S. 85–122), behandelt nach frühma. Beispielen für Befestigungsanlagen im Dienste der Reichsgewalt vor allem die staufischen Burgen Friedberg (in der Wetterau) und Oppenheim, um den hochma. Bedeutungswandel der „Reichsburg“ zu kennzeichnen. Ihr Zweck war nicht mehr die Sicherung und Organisation von Neuland und Grenzgebieten, sondern die Gewährleistung von Königsmacht und Reichsgut im Innern; ihren Rückhalt bildete statt des allgemein verbindlichen Burgbanns eine lehnrechtlich fundierte Burgmannschaft. — Johanna Naendrup-Reimann, Weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapellen (S. 123–153), orientiert über Pfarrechte von Burgkapellen und deren materielle Ausstattung, über die Stellung der dort tätigen Geistlichen und das Patronatsrecht der Burgherren, über charakteristische Patrozinien u.ä. — Ursula Lewald, Burg, Kloster, Stift (S. 155–180),